

S A T Z U N G

der Lebenshilfe Main-Spessart e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Main-Spessart e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lohr und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V., Erlangen und der Bundesvereinigung LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Aufgaben und Zweck des Vereins sind die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung und für andere Behinderte oder von Behinderung Bedrohte aller Altersstufen und für ihre Familien bedeuten.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendhilfe.
- (4) Aufgabe des Vereins ist auch die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige und von Betreuungen für Volljährige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange behinderter Menschen in der Öffentlichkeit fördern; soweit es sich um überörtliche Aktionen handelt, wird der Landesverband informiert.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammel- und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid der Vorstandschaft, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich bei der Vorstandschaft einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Das passive Wahlrecht von Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, für ein Amt der Vorstandschaft des Vereins ruht für die Dauer dieser Tätigkeit. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle Beschäftigten mit Arbeits- oder Dienstvertrag mit der Lebenshilfe sowie das der Lebenshilfe vom Staat zugeteilte Personal.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandshaft. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Das Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandshaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandshaft aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief - Rückschein – bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vorstandshaft
- c) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) Wahl der Vorstandshaft und des / der Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzende(n).
 - b) Entlastung der Vorstandshaft
 - c) Wahl der Revisoren, unabhängig ob ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist oder nicht

- d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft sowie des Berichts der Revisoren
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über Einsprüche beim Ausschlussverfahren
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten stattzufinden. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Bedarfsfall von einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde; hierbei muss der neue Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung mitgeteilt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft führt ihre Geschäfte unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ihrer Geschäftsordnung. Hierbei hat sie sich außerdem an den Leitlinien des Grundsatzprogramms der LEBENSHILFE sowie der in der Satzung festgelegten Zielsetzung zu orientieren.

- (2) Die durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstandschaft besteht aus:
- a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der / dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) sowie 5 weiteren Vorstandsmitgliedern

Mehr als die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder sollen Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte oder Angehörige von Behinderten im Sinne dieser Satzung sein oder gewesen sein.

Der Bürgermeister der Stadt Lohr soll kraft Amtes Mitglied werden, sofern er dazu sein Einverständnis erklärt.

- (3) Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.
- (4) Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt auf höchstens 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.
- (5) Zur Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder gewählt oder bestellt werden, deren Rechte nicht gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung ruhen und die nicht juristische Personen sind.
- (6) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Vorstandschaft für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandschaftsmitglied berufen.
- (7) Übernimmt ein Mitglied der Vorstandschaft eine nicht nur kurzfristige entgeltliche Tätigkeit im Verein oder seinen Einrichtungen oder in Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, so ruht ab dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit automatisch sein Mandat in der Vorstandschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt sein Mandat in der Vorstandschaft.
- (8) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft vornehmen.
- (9) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Vorstandschaft kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
- (11) Die Vorstandschaft kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen. Das Aufgabengebiet des besonderen Vertreters sowie den Umfang der Vertretungsbefugnis legt der Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung und / oder Stellenbeschreibung fest. Zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (12) Ein hauptamtlicher Geschäftsführer des Gesamtvereins kann von der Vorstandschaft als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Vorstandschaft berufen werden.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft tagt bei Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - seines Stellvertreters. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Vorstandschaft muss eine Vorstandssitzung vom Vorsitzenden oder einem

der Stellvertreter innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtliche Mitglieder mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.
- (3) Beschlüsse der Vorstandschaft werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. In dringenden Einzelfällen kann die Beschlussfassung auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder telefonisch erfolgen, sofern kein Mitglied der Vorstandschaft diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht als Nein - Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis vertritt der/die 1. stellvertretende Vorsitzende die/den Vorsitzende/n bzw. der/die 2. stellvertretende Vorsitzende den 1. Stellvertreter bei dessen/deren Verhinderung.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Über Beitragsermäßigung oder Erlass von Beiträgen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 13

Elternbeiräte

Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so sind dort Elternbeiräte zu bilden. Elternbeirat sollte nur werden, wer Vereinsmitglied ist.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

Geschäftsstelle

Die Vorstandschaft kann zur Durchführung ihrer Aufgaben eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 16

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des „steuerbegünstigen Zweckes“ wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V., Erlangen, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Marburg übertragen. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, verwendet wird.

Stand: 24.07.2008

E. Auth
1. Vorsitzender der
Lebenshilfe Main-Spessart e.V.

G. Höfleiter
2. Vorsitzende der
Lebenshilfe Main-Spessart e. V.